

Gesetzliche Grundlagen der Buchführung

Buchführungspflicht nach Handelsrecht

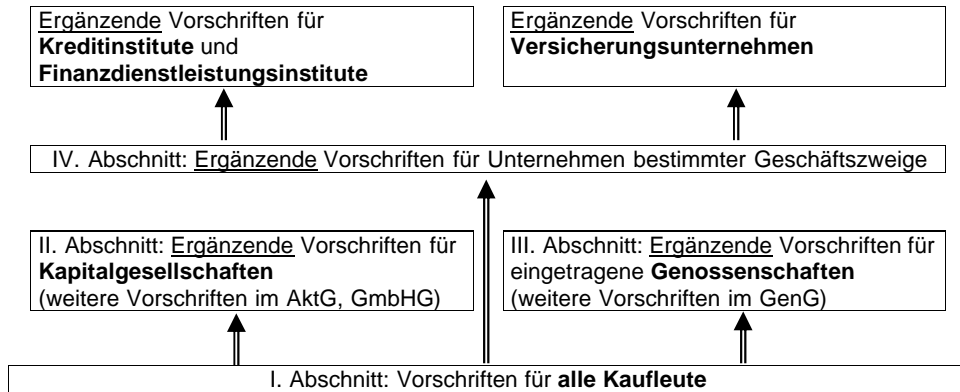
§ 238 HGB: "Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen..."

Kaufmann im Sinne des HGB ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Die für Kaufleute geltenden Vorschriften gelten auch für Handelsgesellschaften.

Die Vorschriften des HGB (einschl. Buchführungspflicht) gelten nicht für Nichtkaufleute (kleinere Gewerbetreibende, deren Geschäft keine typischen kaufmännischen Einrichtungen benötigt).



Achtung: "Ergänzende Vorschriften" heben nicht selten allgemeine Vorschriften auf!

Buchführungspflicht nach Steuerrecht

- Abgeleitete (derivate) steuerrechtliche Buchführungspflicht:

"Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen." (§140 AO)als

- Originäre steuerrechtliche Buchführungspflicht

Über den § 140 AO (und damit über die handelsrechtlichen Bestimmungen) hinausgehend verpflichtet § 141 AO Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte zur Buchführung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

Umsätze einschließlich steuerfreier Umsätze, ausgenommen Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UstG im Kalenderjahr	> 500.000 EUR
Wirtschaftswert der selbstbewirtschaftet land- und forstwirtschaftliche Fläche	> 25.000 EUR
Gewinn aus Gewerbebetrieb im Wirtschaftsjahr	> 50.000 EUR
Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft im Kalenderjahr	> 50.000 EUR

Ausgenommen von der Buchführungspflicht bleiben somit freiberuflich Tätige.

Weitere steuerliche Vorschriften insbesondere in AO, EstG, UstG, KStG, GewStG sowie in den entsprechenden Richtlinien (EstR, KStR, UstR) und Durchführungsverordnungen (EstDV, KStDV, UstDV).

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann [§ 238 HGB, § 145 AO].

Die Buchführung muß deshalb allgemein anerkannten und sachgerechten Normen entsprechen - den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)**.

Zu den wichtigsten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zählen:

- Klarheit und Übersichtlichkeit der Buchführung.**
 - Sachgerechte und überschaubare Organisation der Buchführung
 - Übersichtliche Gliederung des Jahresabschlusses [§ 243 (2), 266, 275 HGB]
 - Keine Verrechnung zwischen Vermögenswerten und Schulden sowie zwischen Aufwendungen und Erträgen [§ 246 (2) HGB]
 - Buchungen dürfen nicht unleserlich gemacht werden § 239 (3) HGB]
- Ordnungsmäßige Erfassung aller Geschäftsvorfälle.**

Buchung der Geschäftsfälle fortlaufend, vollständig, richtig, zeitgerecht sowie sachlich geordnet [§§ 238 (1), 239 (2) HGB].

Kasseneinnahmen und -ausgaben sind täglich aufzuzeichnen [§ 146 (1) AO]
- Keine Buchung ohne Beleg!**

Buchungen müssen anhand der Belege jederzeit nachprüfbar sein. Belege laufend nummerieren und geordnet aufbewahren.
- Ordnungsmäßige Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen.**

Aufbewahrungsfristen:
nach Handelsrecht [§ 257 (4) HGB]
10 Jahre: Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 (2a) HGB, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, Buchungsbelege
6 Jahre: empfangene Handelsbriefe, Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe.
nach Steuerrecht [§ 147 (1) AO]:
10 Jahre: Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, Buchungsbelege, bestimmte Zollunterlagen,
6 Jahre: empfangene Handels- und Geschäftsbriefe, Wiedergaben der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe, sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.